

Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen (Bankeinlagensicherungsgesetz, BesG)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 98 der Bundesverfassung¹
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Einlagensicherungsfonds 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Rechtspersönlichkeit

Der Bund schafft zur Sicherung der Einlagen bei Banken und zur Stärkung des Vertrauens in den schweizerischen Finanzplatz einen selbstständigen öffentlich-rechtlichen Fonds (Einlagensicherungsfonds; ESF) mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Rechnung.

Art. 2 Aufgaben

Der ESF hat folgende Aufgaben:

- a. Er garantiert die bei schweizerischen Geschäftsstellen liegenden Einlagen, die nach Artikel 37a Absatz 1 des Bankengesetzes vom 8. November 1934 (BankG)³ privilegiert sind (gesicherte Einlagen).
- b. Er erbringt Leistungen für die Weiterführung von Bankdienstleistungen nach Artikel 30 BankG.

2. Abschnitt: Garantie der gesicherten Einlagen

Art. 3 Auslösung der Garantie

¹Hat die FINMA eine Schutzmassnahme nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben e–h BankG⁴ oder die Liquidation nach Artikel 33 BankG angeordnet, so teilt sie dies dem ESF mit und informiert ihn über den Bedarf an Leistungen zur Auszahlung der gesicherten Einlagen.

- 1 SR 101
- 2 BBl ...
- 3 SR 952.0
- 4 SR 952.0

² Der ESF überweist den entsprechenden Betrag innert 20 Arbeitstagen nach Erhalt der Mitteilung dem von der FINMA in der Anordnung bezeichneten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator.

³ Im Fall einer Schutzmassnahme kann die FINMA die Mitteilung aufschieben, solange:

- a. begründete Aussicht besteht, dass die Schutzmassnahme innert kurzer Frist wieder aufgehoben wird; oder
- b. die gesicherten Einlagen von der Schutzmassnahme nicht betroffen sind.

⁴ Die Frist nach Absatz 2 wird unterbrochen, wenn und solange die Anordnung einer Schutzmassnahme oder einer Liquidation nicht vollstreckbar sind.

Art. 4 Abwicklung und Legalzession

¹ Der von der FINMA eingesetzte Untersuchungsbeauftragte, Sanierungsbeauftragte oder Konkursliquidator zahlt den Einlegerinnen und Einlegern die gesicherten Einlagen aus.

² Die gesicherten Einlagen werden unter Ausschluss jeglicher Verrechnung ausbezahlt.

³ Den Einlegerinnen und Einlegern steht gegenüber dem ESF kein direkter Anspruch zu.

⁴ Die Rechte der Einlegerinnen und Einleger gehen im Umfang der Auszahlungen auf den ESF über.

⁵ Wird die Auszahlung zugunsten von Einlegerinnen und Einlegern einer Kantonalbank vorgenommen, so steht dem ESF für einen definitiven Verlust im Sinne von Artikel 20 eine Ersatzforderung gegenüber dem betroffenen Kanton zu, soweit dieser die Auszahlung der Einlagen garantiert. Im Umfang der Abgeltung der Ersatzforderung gehen die Rechte nach Absatz 4 auf den Kanton über.

3. Abschnitt: Leistungen für die Weiterführung von Bankdienstleistungen

Art. 5 Verfahren

¹ Sollen Mittel des ESF für die Weiterführung von Bankdienstleistungen verwendet werden, so stellt die FINMA dem ESF einen begründeten Antrag.

² Der ESF bewilligt den Einsatz von Mitteln, wenn:

- a. dadurch das Verlustrisiko für den Fonds vermindert werden kann;
- b. die Deckung der gesicherten Einlagen sichergestellt ist; und
- c. die Mittel nicht für Massnahmen eingesetzt werden, die den Ausbau bisheriger oder den Aufbau neuer Bankdienstleistungen bezwecken.

³ Der ESF erbringt seine Leistungen an die von der FINMA bezeichnete Zahlstelle.

⁴ Der Bundesrat umschreibt die Bedingungen für den Einsatz von Mitteln des ESF in einer Verordnung.

Art. 6 Höhe

¹ Für die Weiterführung von Bankdienstleistungen können pro Sicherungsfall Mittel des ESF im Umfang von 25 Prozent der gesicherten Einlagen der betroffenen Bank, höchstens jedoch 10 Prozent des Zielkapitals des ESF, eingesetzt werden.

² Auf Antrag des ESF kann der Bundesrat im Einzelfall einen höheren Betrag bewilligen.

4. Abschnitt: Organisation

Art. 7 Verwaltungsrat und Geschäftsstelle

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus höchstens fünf fachkundigen Mitgliedern. Diese werden vom Bundesrat ernannt. Er sorgt dabei für eine angemessene Vertretung der Banken.

² Der Verwaltungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt die Verfügungen des ESF.
- b. Er sorgt für die Anlage des Kapitals und erlässt Anlagerichtlinien.
- c. Er bewilligt den Einsatz von Mitteln zur Weiterführung von Bankdienstleistungen.
- d. Er beantragt dem Bundesrat die Inanspruchnahme des Bundesvorschlusses (Variante: der Bundesgarantie).
- e. Er beschliesst den Voranschlag und legt die Rechnung ab.
- f. Er orientiert die Öffentlichkeit über Aufgaben und Tätigkeit des ESF.

³ Der Verwaltungsrat bezeichnet für den Vollzug seiner Beschlüsse eine Geschäftsstelle.

⁴ Der Bundesrat erlässt ein Geschäftsreglement, das die Tätigkeit des Verwaltungsrates und der Geschäftsstelle des ESF sowie den Vollzug seiner Beschlüsse regelt.

Art. 8 Verantwortlichkeit und Haftung

¹ Die Verantwortlichkeit des ESF, seiner Organe und seines Personals richtet sich unter Vorbehalt von Absatz 2 nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁵.

² Der ESF, seine Organe und sein Personal haften nur, wenn sie wesentliche Amtspflichten verletzt haben.

Art. 9 Rechnungslegung

¹ Die Rechnungslegung des ESF stellt dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar.

² Sie folgt den allgemeinen Grundsätzen der Wesentlichkeit, der Verständlichkeit, der Stetigkeit und der Bruttodarstellung und orientiert sich an allgemein anerkannten Standards.

³ Die aus den Rechnungslegungsgrundsätzen abgeleiteten Bilanzierungs- und Bewertungsregeln sind offenzulegen.

Art. 10 Steuern

Der ESF ist von der Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit. Vorbehalten bleiben folgende Bundessteuern:

- a. die Mehrwertsteuer;
- b. die Verrechnungssteuer;
- c. die Stempelabgaben.

Art. 11 Kosten

¹ Die Verwaltungskosten des ESF werden aus den Erträgen und, soweit diese nicht reichen, aus den vorhandenen Mitteln finanziert.

² Reichen auch die vorhandenen Mittel nicht, so werden die Kosten des ESF von den Banken bezahlt. Die auf die einzelne Bank entfallende Leistung bestimmt sich nach Artikel 15.

5. Abschnitt: Finanzierung

Art. 12 Grundsatz

¹ Der ESF finanziert sich über Beiträge der Banken und Erträge.

² Er kann die nach Artikel 4 Absätze 4 und 5 auf ihn übergegangenen Forderungen veräussern oder befehlen.

Art. 13 Zielkapital

¹ Das Zielkapital des ESF beträgt drei Prozent der Summe der gesicherten Einlagen aller Banken.

² Das Zielkapital wird jährlich berechnet. Massgebend ist der Stand der Einlagen per Abschluss des Geschäftsjahres.

Art. 14 Äufnung

¹ Die Banken, welche gesicherte Einlagen halten, sind verpflichtet, zwei Drittel des Zielkapitals durch wiederkehrende Beiträge zu äufnen.

² Sie leisten dem ESF jährlich insgesamt 4 Prozent des zu äufnenden Zielkapitals, bis dieses vollständig geäufnet ist.

³ Jede Bank hat unabhängig vom Stand der Äufnung während mindestens 20 Jahren Beiträge zu leisten.

⁴ Den Banken steht kein Anspruch auf Rückerstattung der Beiträge zu.

Art. 15 Höhe der Beiträge

¹ Der auf die einzelne Bank entfallende Beitrag bestimmt sich nach:

- a. der Höhe der von ihr gehaltenen gesicherten Einlagen;
- b. dem bankeigenen Risiko für das Eintreten eines Sicherungsfalls.

² Die FINMA bestimmt das bankeigene Risiko. Sie berücksichtigt dabei insbesondere:

- a. die Eigenkapitalausstattung;
- b. den Verschuldungsgrad (*leverage ratio*);
- c. die Absicherung der Verbindlichkeiten durch Dritte, insbesondere der durch einen Kanton gewährten teilweisen oder vollständigen Staatsgarantie;
- d. das Wachstum der gesicherten Einlagen;
- e. allfällige Ausnahmeregelungen nach Artikel 37a Absatz 6 BankG⁶.

³ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

Art. 16 Erhebung der Beiträge

¹ Der ESF stellt die Beiträge in Rechnung.

² Er erlässt bei Streitigkeiten über die Rechnung eine Verfügung.

Art. 17 Deckung

¹ Die Banken, welche gesicherte Einlagen halten, sind verpflichtet, für einen Drittel des Zielkapitals Deckung zu leisten.

² Die Banken leisten die Deckung, indem sie dem ESF von der Schweizerischen Nationalbank für Repo-Geschäfte zugelassene Vermögenswerte verpfänden oder in gleichwertiger Weise zur Verfügung stellen.

³ Die auf die einzelne Bank entfallende Deckung bemisst sich sinngemäss nach Artikel 15.

Art. 18 Erträge aus den geäufneten Mitteln

¹ Die Erträge aus den geäufneten Mitteln werden bis zum Erreichen von zwei Dritteln des Zielkapitals dem Zielkapital gutgeschrieben.

² Ist dieser Betrag erreicht, so werden die Erträge den Reserven gutgeschrieben. Dasselbe gilt für die Beiträge, die nach der vollständigen Äufnung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 geleistet werden.

³ Die Banken haben keinen Anspruch auf Gewinnbeteiligung an den Erträgen des ESF.

⁴ Der Bundesrat kann auf Antrag des ESF Rückzahlungen an die Banken aus den Reserven bewilligen.

Art. 19 Beanspruchung des Zielkapitals

¹ Der ESF finanziert seine Leistungen aus seinen Vermögenswerten in nachstehender Reihenfolge:

- a. den Reserven;
- b. den geäufneten Mitteln;
- c. der Deckung.

² Vermögenswerte, die in einem Anwendungsfall gebunden sind, werden nicht für weitere Leistungen eingesetzt.

³ Der ESF gibt den von einer Verwertung der Deckung betroffenen Banken Gelegenheit, den Betrag gleichwertig auszugleichen.

⁴ Die aus einem Anwendungsfall zurückfliessenden Mittel werden in nachstehender Reihenfolge verwendet zur:

- a. Wiederherstellung der Deckung;
- b. Einlage in die geäufneten Mittel;
- c. Einlage in die Reserven.

Art. 20 Definitiver Verlust

¹ Der definitive Verlust entspricht den Zahlungen, die nach rechtskräftigem Kollokationsplan gemäss Einschätzung des Konkursliquidators voraussichtlich ungedeckt bleiben.

² Erleidet der ESF einen definitiven Verlust, so ist dieser in der nachstehenden Reihenfolge zu belasten:

- a. den Reserven;
- b. den geäufneten Mitteln;
- c. der Deckung.

³ Betragen die geäufneten Mittel nach einem definitiven Verlust weniger als zwei Drittel des Zielkapitals, sind die Banken verpflichtet, wieder Beiträge nach Artikel 14 zu leisten.

⁴ Führt ein definitiver Verlust zu einer verminderten Deckung, ist diese durch die Banken wiederherzustellen.

Art. 21 Anlagen

¹ Der ESF legt sein Kapital so an, dass Sicherheit und Liquidität gewährleistet sind.

² Der Verwaltungsrat des ESF erlässt Anlagerichtlinien und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.

6. Abschnitt: Datenaustausch und Rechtsschutz

Art. 22 Datenaustausch

Der ESF und die FINMA können einander alle Auskünfte erteilen und Unterlagen übermitteln, die sie für die Durchsetzung dieses Gesetzes benötigen.

Art. 23 Rechtsschutz

¹ Die Anfechtung von Verfügungen des ESF richtet sich nach den Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Der ESF ist zur Beschwerde an das Bundesgericht berechtigt.

VARIANTE A FÜR DAS 2. KAPITEL

2. Kapitel: Bundesvorschuss

Art. 24 Bevorschussungsfall

¹ Der Bund bevorschusst die Auszahlung der gesicherten Einlagen, soweit die verfügbaren liquiden Aktiven für die sofortige Auszahlung nach Artikel 37b BankG⁷ und die Mittel des ESF nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 erschöpft sind. Er gewährt dem ESF zu diesem Zweck Darlehen zu marktüblichen Zinsen.

² Der ESF stellt dem Bundesrat Antrag.

³ Der Bundesrat bewilligt den Bundesvorschuss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, und beantragt den notwendigen Kredit nach Artikel 33 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005⁸. In dringlichen Fällen beschliesst er den Kredit nach Artikel 34 des Finanzhaushaltgesetzes.

Art. 25 Abwicklung und Ansprüche

¹ Der Bund stellt seinen Vorschuss dem ESF zur Verfügung. Die Auszahlung richtet sich nach Artikel 4.

² Den Einlegerinnen und Einlegern steht gegenüber dem Bund kein direkter Anspruch zu.

³ Der ESF verwendet die Rückzahlungen aus den Mitteln der Bank zur Tilgung seiner Darlehensschuld gegenüber dem Bund. Einen allfälligen Fehlbetrag entrichtet er aus eigenen Mitteln.

⁷ SR 952.0

⁸ SR 611.0

Art. 26 Prämie

¹ Der Bund erhebt für die ständige Bereitstellung des Bundesvorschusses beim ESF eine jährliche Prämie von einem Basispunkt auf allen gesicherten Einlagen abzüglich der vorhandenen Mittel des ESF.

² Der ESF verrechnet die Prämie den Banken weiter nach Massgabe von Artikel 15.

VARIANTE B FÜR DAS 2. KAPITEL

2. Kapitel: Bundesgarantie

Art. 24 Garantiefall

¹ Der Bund garantiert und bevorschusst die Auszahlung der gesicherten Einlagen, soweit die verfügbaren liquiden Aktiven für die sofortige Auszahlung nach Artikel 37b BankG⁹ und die Mittel des ESF nach Artikel 19 Absätze 1 und 2 erschöpft sind.

² Der ESF stellt dem Bundesrat Antrag.

³ Der Bundesrat bewilligt die Inanspruchnahme, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, und beantragt den notwendigen Kredit nach Artikel 33 des Finanzhaushaltgesetzes vom 7. Oktober 2005¹⁰. In dringlichen Fällen beschliesst er den Kredit nach Artikel 34 des Finanzhaushaltgesetzes.

Art. 25 Abwicklung und Legalzession

¹ Der Bund stellt den nach Artikel 24 Absatz 1 garantierten Betrag dem von der FINMA eingesetzten Untersuchungsbeauftragten, Sanierungsbeauftragten oder Konkursliquidator zur Verfügung. Dieser zahlt die gesicherten Einlagen aus.

² Artikel 4 Absätze 3-5 gilt für den Bund sinngemäss.

³ Eine Rückzahlung aus den Mitteln der Bank an den Bund ist erst zulässig, wenn der vom ESF zur Verfügung gestellte Betrag vollständig zurückbezahlt wurde.

Art. 26 Prämie

¹ Der Bund erhebt für seine Garantie beim ESF eine jährliche Prämie von drei Basispunkten auf allen gesicherten Einlagen abzüglich der vorhandenen Mittel des ESF.

² Der ESF verrechnet die Prämie den Banken weiter.

³ Die FINMA berechnet die Prämien für jede einzelne Bank. Sie berücksichtigt dabei den Anteil der Bank an der Summe der gesicherten Einlagen aller Banken, das bankeigene Risiko nach Artikel 15 Absatz 2 sowie die Wahrscheinlichkeit der Beanspruchung der Bundesgarantie.

⁹ SR 952.0

¹⁰ SR 611.0

3. Kapitel: Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27 Erstmalige Äufnung des ESF

¹ Die Banken sind bis zur erstmaligen vollständigen Äufnung des ESF verpflichtet:

- a. diesem Zahlungen bis zur Höhe von 2 % der gesicherten Einlagen zu leisten, soweit er Leistungen nach Artikel 2 zu erbringen hat und seine eigenen Mittel und die Deckung nach Art. 17 dazu nicht ausreichen;
- b. zur Sicherung der Verpflichtung nach Buchstabe a bis zur Höhe von einem Prozent der gesicherten Einlagen zusätzliche, die gesetzliche Liquidität übersteigende liquide Mittel zu halten.

² Mit der Äufnung des Zielkapitals durch wiederkehrende Beiträge verringert sich in gleichem Umfang die Pflicht der Banken, Zahlungen nach Absatz 1 Buchstabe a zu leisten.

³ Die aus einem Anwendungsfall zurückfliessenden Mittel werden in nachstehender Reihenfolge verwendet zur:

- a. Rückerstattung von Leistungen nach Absatz 1 Buchstabe a;
- b. Wiederherstellung der Deckung nach Artikel 17;
- c. Einlage in die Mittel des ESF.

⁴ Die nach diesem Artikel auf die einzelne Bank entfallenden Pflichten berechnen sich nach Artikel 15.

⁵ Die Leistungen der Banken nach diesem Artikel werden nicht verzinst.

Art. 28 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen.

² Er kann die FINMA und den ESF ermächtigen, in Belangen von untergeordneter Tragweite, namentlich in vorwiegend technischen Angelegenheiten, Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz zu erlassen.

Art. 29 Änderung bisherigen Rechts

Die Änderung bisherigen Rechts wird im Anhang geregelt.

4. Abschnitt: Referendum und Inkrafttreten

Art. 30

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Änderung bisherigen Rechts

Die nachstehenden Bundesgesetze werden wie folgt geändert:

1. Finanzmarktaufsichtsgesetz vom 22. Juni 2007¹¹

Art. 1 Abs. 1 Bst. h (neu)

- h. Bankeinlagensicherungsgesetz vom ...¹²;

2. Bankengesetz vom 8. November 1934¹³

Art. 24 Abs. 3

³ Beschwerden in den Verfahren nach dem elften und zwölften Abschnitt dieses Gesetzes haben keine aufschiebende Wirkung. Der Instruktionsrichter oder die Instruktionsrichterin kann die aufschiebende Wirkung auf Gesuch hin erteilen.

Art. 27 Abs. 2

² Die Weisung eines Teilnehmers an einem Zahlungs- und Effektenabwicklungssystem, gegen den eine solche Massnahme angeordnet wurde, ist rechtlich verbindlich und Dritten gegenüber wirksam, wenn sie:

- a. vor Anordnung der Massnahme in das System eingebracht wurde; oder
- b. nach Anordnung der Massnahme in das System eingebracht und am Tag der Anordnung der Massnahme ausgeführt wurde, sofern der Systembetreiber nachweist, dass er von der Anordnung der Massnahme keine Kenntnis hatte oder haben musste.

Art. 28 Sanierungsverfahren

¹ Bei begründeter Aussicht auf Sanierung der Bank oder auf Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen kann die FINMA ein Sanierungsverfahren einleiten.

² Sie erlässt die für die Durchführung des Sanierungsverfahrens notwendigen Anordnungen und Verfügungen.

³ Sie kann eine Person mit der Ausarbeitung eines Sanierungsplans beauftragen (Sanierungsbeauftragter).

¹¹ SR 956.1
¹² SR ...
¹³ SR 952.0

Art. 29 Sanierung der Bank

Bei einer Sanierung der Bank muss der Sanierungsplan sicherstellen, dass die Bank nach Durchführung der Sanierung die Bewilligungsvoraussetzungen und die übrigen gesetzlichen Vorschriften einhält.

Art. 30 Weiterführung von Bankdienstleistungen

¹ Der Sanierungsplan kann unbeschaden vom Fortbestand der betroffenen Bank die Weiterführung einzelner Bankdienstleistungen vorsehen.

² Der Sanierungsplan kann insbesondere das Vermögen der Bank oder Teile davon mit Aktiven und Passiven sowie Vertragsverhältnisse auf andere Rechtsträger oder auf eine Übergangsbank übertragen.

³ Werden Vertragsverhältnisse oder das Vermögen der Bank oder Teile davon übertragen, so tritt der Übernehmer mit Genehmigung des Sanierungsplans an die Stelle der Bank.

Art. 31 Genehmigung des Sanierungsplans

¹ Die FINMA genehmigt den Sanierungsplan, wenn er namentlich:

- a. auf einer vorsichtigen Bewertung der Aktiven der Bank beruht;
- b. die Gläubiger voraussichtlich besser stellt als die sofortige Eröffnung des Bankenkurses;
- c. den Vorrang der Interessen der Gläubiger vor denjenigen der Eigner und die Rangfolge der Gläubiger berücksichtigt.

² Die Zustimmung der Generalversammlung der Bank ist nicht notwendig.

³ Ändert der Sanierungsplan die an der Bank bestehende Beteiligungsstruktur oder werden nach Artikel 30 Vertragsverhältnisse übertragen, so stellt dies alleine keinen Grund für die Auflösung einzelner Schuldverhältnisse dar. Entgegenstehende vertragliche Bestimmungen sind unwirksam.

Art. 31a Ablehnung des Sanierungsplans

¹ Sieht der Sanierungsplan einen Eingriff in die Rechte der Gläubigerinnen und Gläubiger vor, setzt die FINMA den Gläubigern spätestens mit dessen Genehmigung eine Frist, innert der sie den Sanierungsplan ablehnen können.

² Lehnen Gläubiger, welche betragsmässig mehr als die Hälfte der aus den Büchern hervorgehenden Forderungen der dritten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁴ vertreten, den Sanierungsplan ab, so ordnet die FINMA die Liquidation nach den Artikeln 33–37g an.

Art. 32 Abs. 3^{bis} (neu)

^{3bis} Das Anfechtungsrecht verwirkt nach Ablauf von zwei Jahren seit Genehmigung des Sanierungsplans.

Art. 37a Privilegierte Einlagen

¹ Einlagen, die auf den Namen des Einlegers lauten, sowie Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der Bank hinterlegt sind, werden bis zum Höchstbetrag von 100 000 Franken je Gläubiger der zweiten Klasse nach Artikel 219 Absatz 4 SchKG¹⁵ zugewiesen.

² Der Bundesrat kann den Höchstbetrag der Geldentwertung anpassen.

³ Einlagen bei Unternehmen, welche ohne Bewilligung der FINMA als Banken tätig sind, sind nicht privilegiert.

⁴ Steht eine Forderung mehreren Personen zu, so kann das Privileg nur einmal geltend gemacht werden.

⁵ Forderungen von Bankstiftungen als Vorsorgeeinrichtungen nach Artikel 82 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁶ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge sowie von Freizügigkeitsstiftungen als Freizügigkeitseinrichtungen nach dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹⁷ gelten als Einlagen der einzelnen Vorsorgenehmer und Versicherten. Sie sind unabhängig von den übrigen Einlagen des einzelnen Vorsorgenehmers und Versicherten bis zum Höchstbetrag nach Absatz 1 privilegiert.

⁶ Die Banken müssen im Umfang von 125 Prozent ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Die FINMA kann diesen Anteil erhöhen und in begründeten Fällen insbesondere denjenigen Instituten Ausnahmen gewähren, die aufgrund der Struktur ihrer Geschäftstätigkeit über eine gleichwertige Deckung verfügen.

Art. 37b Sofortige Auszahlung

¹ Einlagen gemäss Artikel 37a Absatz 1 werden aus den verfügbaren liquiden Aktiven ausserhalb der Kollokation und unter Ausschluss jeglicher Verrechnung sofort ausbezahlt.

² Die FINMA legt im Einzelfall den Höchstbetrag der sofort auszahlbaren Einlagen fest. Sie trägt dabei der Rangordnung der übrigen Gläubigerinnen und Gläubiger nach Artikel 219 SchKG¹⁸ Rechnung.

Art. 37c

Aufgehoben

Art. 37g Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Massnahmen

¹ Die FINMA entscheidet über die Anerkennung von Konkursdekreten und Insolvenzmassnahmen, die im Ausland gegenüber Banken ausgesprochen werden.

15 SR 281.1

16 SR 831.40

17 SR 831.42

18 SR 281.1

² Die FINMA kann das in der Schweiz belegene Vermögen ohne Durchführung eines inländischen Verfahrens der ausländischen Insolvenzmasse zur Verfügung stellen, wenn im ausländischen Insolvenzverfahren:

- a. die nach Artikel 219 SchKG¹⁹ pfandgesicherten und privilegierten Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz gleichwertig behandelt werden; und
- b. die übrigen Forderungen von Gläubigern mit Wohnsitz in der Schweiz angemessen berücksichtigt werden.

³ Die FINMA kann auch Konkursdekrete und Massnahmen anerkennen, welche im Staat des tatsächlichen Sitzes der Bank ausgesprochen wurden.

⁴ Wird für das in der Schweiz gelegene Vermögen ein inländisches Verfahren durchgeführt, so können in den Kollokationsplan auch Gläubiger der dritten Klasse gemäss Artikel 219 Absatz 4 SchKG²⁰ sowie Gläubiger mit Wohnsitz im Ausland aufgenommen werden.

⁵ Im Übrigen sind die Artikel 166–175 des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987²¹ über das Internationale Privatrecht massgebend.

Art. 37h

Die Sicherung der Einlagen bei Banken richtet sich nach dem Bankeinlagensicherungsgesetz vom ²².

Gliederungstitel vor Art. 37i

13a. Abschnitt: Nachrichtenlose Vermögenswerte

Art. 37i

¹ Eine Bank kann nachrichtenlose Vermögenswerte ohne Zustimmung der Gläubiger auf eine andere Bank übertragen.

² Die Übertragung bedarf eines schriftlichen Vertrages zwischen der übertragenden und der übernehmenden Bank.

³ Im Bankenkonzurs vertreten die Konkursliquidatoren die Interessen der Gläubiger nachrichtenloser Vermögenswerte gegenüber Dritten.

⁴ Der Bundesrat bestimmt, wann Vermögenswerte als nachrichtenlos gelten.

19 SR 281.1
20 SR 281.1
21 SR 291
22 AS.....

3. Börsengesetz vom 24. März 1995²³

Art. 36a

¹ Die Artikel 25–37i des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁴ gelten sinngemäss.

² Die FINMA berücksichtigt bei der Bestimmung des bankeigenen Risikos nach Artikel 10 Absatz 3 des Bankeinlagensicherungsgesetzes ...²⁵ zusätzlich die Tätigkeit des Beaufsichtigten.

4. Pfandbriefgesetz vom 25. Juni 1930²⁶

Art. 42 (neu)

VIII.
Anwendung
der Bestim-
mungen über
die Bankinsol-
venz

Die Artikel 25–37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934²⁷ gelten sinngemäss.

5. Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006²⁸

Art. 35 Abs. 1

¹ Sachen und Rechte, die zum Anlagefonds gehören, werden im Konkurs der Fondsleitung zugunsten der Anlegerinnen und Anleger abgesondert. Vorbehalten bleiben die Ansprüche der Fondsleitung nach Artikel 33.

Art. 137 Konkursöffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Bewilligungsträger nach Artikel 13 Absatz 2 Buchstaben a–d überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Bewilligungsträger die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG²⁹), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts³⁰) und über

23 SR 954.1

24 SR 952.0

25 AS.....

26 SR 211.423.4

27 SR 952.0

28 SR 951.31

29 SR 281.1

30 SR 220

die Benachrichtigung des Richters (Art. 728c Abs. 2 des Obligationenrechts) sind auf die von Absatz 1 erfassten Bewilligungsträger nicht anwendbar.

³ Für das Konkursverfahren gelten die Artikel 33–37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934³¹ sinngemäss.

Art. 138

Aufgehoben

5. Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004³²

2. Abschnitt: Sichernde Massnahmen und Konkurs

Art. 51 Sachüberschrift, Abs. 2 Bst. h und i (neu) und Abs. 3 (neu)

Sichernde Massnahmen

² Sie kann insbesondere:

- h. Vermögenswerte des Versicherungsunternehmens dem gebundenen Vermögen bis zur Höhe des Sollbetrags nach Artikel 18 zuordnen;
- i. bei Vorliegen einer Insolvenzgefahr die Stundung und den Fälligkeitsaufschub anordnen.

³ Sie sorgt für eine angemessene Publikation der Massnahmen, wenn dies zu deren Durchsetzung oder zum Schutz Dritter erforderlich ist.

Art. 52 Liquidation

Tritt ein Versicherungsunternehmen in Liquidation, so kann die FINMA den Liquidator bestellen. Sie überwacht seine Tätigkeit.

Art. 53 Konkurseröffnung

¹ Besteht begründete Besorgnis, dass ein Versicherungsunternehmen überschuldet ist oder ernsthafte Liquiditätsprobleme hat, und besteht keine Aussicht auf Sanierung oder ist diese gescheitert, so entzieht die FINMA dem Versicherungsunternehmen die Bewilligung, eröffnet den Konkurs und macht diesen öffentlich bekannt.

² Die Bestimmungen über das Nachlassverfahren (Art. 293–336 SchKG³³), über das aktienrechtliche Moratorium (Art. 725 und 725a des Obligationenrechts³⁴) und über die Benachrichtigung des Richters (Art. 728c Abs. 2 des Obligationenrechts) sind auf Versicherungsunternehmen nicht anwendbar.

³¹ SR 952.0

³² SR 961.01

³³ SR 281.1

³⁴ SR 220

³ Die FINMA ernennt einen oder mehrere Konkursliquidatoren. Diese unterstehen der Aufsicht der FINMA und erstatten ihr auf Verlangen Bericht.

Art. 54 Wirkungen und Ablauf

¹ Die Anordnung des Konkurses hat die Wirkungen einer Konkursöffnung nach den Artikeln 197–220 SchKG³⁵.

² Der Konkurs ist unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen nach den Artikeln 221–270 SchKG durchzuführen.

³ Die FINMA kann abweichende Verfügungen und Anordnungen treffen.

Art. 54a Forderungen aus Versicherungsverträgen (*neu*)

¹ Forderungen von Versicherten, die sich mittels der Bücher des Versicherungsunternehmens feststellen lassen, gelten als angemeldet.

² Aus dem Erlös des gebundenen Vermögens werden vorweg Forderungen aus den Versicherungsverträgen, für die nach Artikel 17 Sicherstellung geleistet wird, gedeckt. Ein Überschuss fällt in die Konkursmasse.

Art. 54b Gläubigerversammlung und Gläubigerausschuss (*neu*)

¹ Eine Gläubigerversammlung findet nur statt, wenn es die Konkursliquidatoren als angezeigt erachten.

² Die FINMA kann einen Gläubigerausschuss bestimmen. Sie umschreibt dessen Aufgaben.

Art. 54c Verteilung und Schluss des Verfahrens (*neu*)

¹ Die Verteilungsliste wird nicht aufgelegt.

² Nach der Verteilung legen die Konkursliquidatoren der FINMA einen Schlussbericht vor.

³ Die FINMA trifft die nötigen Anordnungen zur Schliessung des Verfahrens. Sie macht die Schliessung öffentlich bekannt.

Art. 54d Ausländische Insolvenzverfahren (*neu*)

Für die Anerkennung ausländischer Konkursdekrete und Insolvenzmassnahmen sowie die Koordination mit ausländischen Insolvenzverfahren gelten die Artikel 37f und 37g des Bankengesetzes vom 8. November 1934³⁶ sinngemäss.

35 SR 281.1

36 SR 952.0

3. Abschnitt: Zusätzliche Bestimmungen im Konkurs von Lebensversicherungen

Art. 56 Konkursmässige Verwertung des gebundenen Vermögens

¹ Trifft die FINMA keine besonderen Massnahmen, ist insbesondere keine Übertragung des Versicherungsbestandes nach Artikel 51 Absatz 2 Buchstabe d möglich, so ordnet sie die Verwertung des gebundenen Vermögens an.

² Mit der Anordnung der Verwertung erlöschen die Versicherungsverträge. Die Versicherungsnehmerinnen und Versicherungsnehmer und die Anspruchsberechtigten können nunmehr die Ansprüche aus Artikel 36 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 2. April 1908³⁷ über den Versicherungsvertrag sowie die Ansprüche auf fällige Versicherungen und gutgeschriebene Überschussanteile geltend machen.